FESTSETZUNGEN 1. Räumlicher Geltungsbereich 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 2. Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet 3. Maß der baulichen Nutzung 3.1 Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig. 3.2 Die Traufhöhe darf bis zu 6,50 m betragen (Höhe der Schnittlinie der Außen-

3.3 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

3.4 Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

5. Grundstücksgrößen, Wohnungsdichte

390 m² bei Doppelhausbebauung.

6. Verkehrsflächen, Versorgungsanlagen

6.2 öffentlicher Fußweg

 \bigcirc

7. Gestaltung

auszubilden.

8. Grünordnung

6.3 Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche

Umformerstation (Schaltstation)

7.2 Firstrichtung; Abweichungen sind bis zu 10° zulässig.

- Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel einer Dachseite

mit Holzlatten- oder Hanichelzaun, insgesamt nicht über 1,50 m.

Neigung und nur nach folgender Maßgabe zulässig:

höchstens ein Drittel der Breite der Außenwand

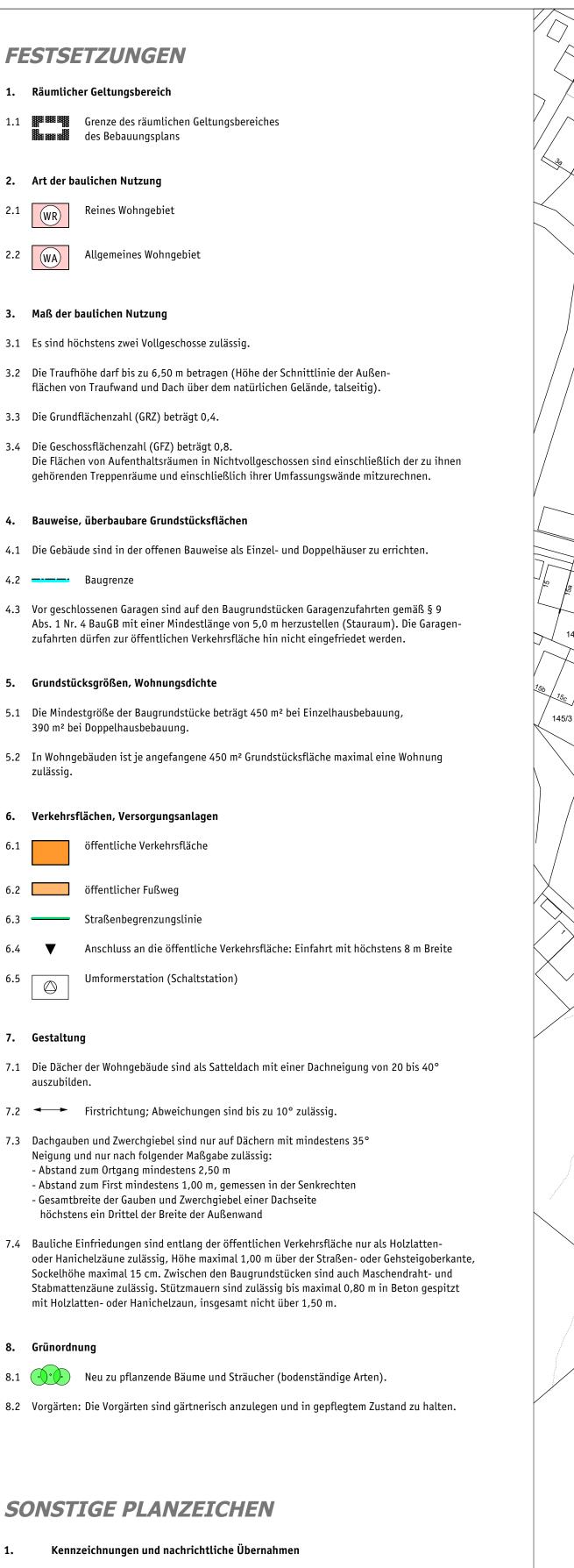
- Abstand zum Ortgang mindestens 2,50 m

7.3 Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur auf Dächern mit mindestens 35°

- Abstand zum First mindestens 1,00 m, gemessen in der Senkrechten

4.2 — Baugrenze

flächen von Traufwand und Dach über dem natürlichen Gelände, talseitig).

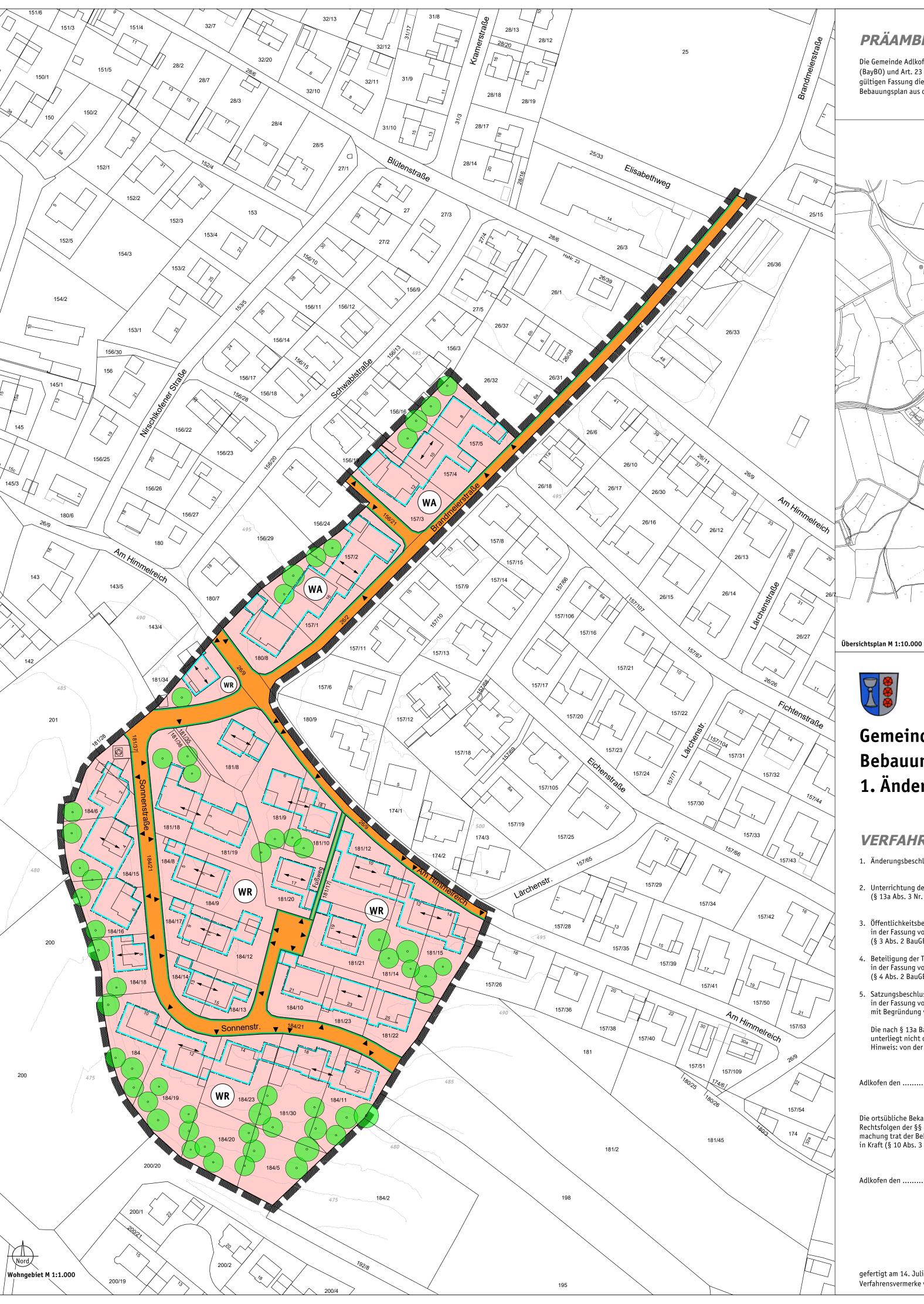


Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten).

SONSTIGE PLANZEICHEN

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Höhenlinien



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese 1. Änderung des Bebauungsplans Himmelreich I als Satzung. Sie ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1972.





Gemeinde Adlkofen Bebauungsplan Himmelreich I 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss gefasst	am 28. Juli 2025
 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB) 	vom 13. August 202

3. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 14. Juli 2025 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 1. September 2025 bis 30. September 2025

vom 13. August 2025 bis 31. August 2025

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 14. Juli 2025 (§ 4 Abs. 2 BauGB)

vom 20. August 2025 bis 25. September 2025

5. Satzungsbeschluss in der Fassung vom 14. Juli 2025 mit Begründung vom 30. September 2025 am 13. Oktober 2025

Die nach § 13a BauGB erfolgte beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB). Hinweis: von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Adlkofen den . Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 14. Juli 2025 mit Begründung vom 30. September 2025 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Adlkofen den .. Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)

gefertigt am 14. Juli 2025 Verfahrensvermerke vom 15. Oktober 2025

architekturbüro pezold·Wartenberg